



Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs  
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4219  
Fax: +43 (1) 71344041475  
Geschäftszahl: BMG-91940/0018-II/A/2/2010  
Datum: 30.09.2010  
Ihr Zeichen:

[post.vi-1@bmf.gv.at](mailto:post.vi-1@bmf.gv.at)

## Transparenzdatenbankgesetz, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit sind im Zusammenhang mit dem Transparenzdatenbankgesetz insbesondere folgende Bereiche betroffen:

1. Sozialversicherungsrecht
2. IVF-Fonds-Gesetz
3. Studienunterstützungen gemäß StudFG und außerordentliche Unterstützungen gemäß SchBG
4. Förderungen gem. § 16 SMG (Drogeneinrichtungen)
5. Veterinärrecht
6. Gesundheitsförderungen
7. Lehrpraxenförderungen

### **Allgemein:**

Generell wird angemerkt, dass der in § 11 Abs. 3 Z 4 enthaltenen Beisatz, dass die dort genannten Förderungen bei einer Transparenzportalabfrage als besonders gekennzeichnete Leistungen, mit der Anmerkung, dass eine Gegenleistungen im öffentlichen Interesse erbracht wird, unsystematisch erscheint. Dies deshalb, weil in diesem

Absatz nur demonstrativ Leistungen aufgezählt werden, die jedenfalls darzustellen sind, diese Liste aber – wie oben ausgeführt – nicht abschließend ist.

Besser – und im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes wohl erforderlich – wäre es bereits in § 11 Abs. 1 einen entsprechenden Schlusssatz anzufügen, sodass Förderungen, die im Hinblick auf Leistungen im öffentlichen Interesse ausgezahlt werden, immer entsprechend zu kennzeichnen sind.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"§ 11. (1) Förderungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Zahlungen aus öffentlichen Mitteln für Geldzuwendungen, die einer natürlichen oder juristischen Person, einer Personenvereinigung, einer Anstalt, einer Stiftung oder einem anderen Zweckvermögen für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten; ausgenommen sind Zahlungen für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, sowie Zuschüsse, die unter § 9, 12 oder 13 fallen und
2. geleistete Einnahmenverzichte für öffentliche Mittel, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten erbrachte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, durch Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen gewährt wurden, soweit sie nicht unter § 10 fallen.

Förderungen gemäß Z 1 sind im Rahmen einer Transparenzportalabfrage als besonders gekennzeichnete Förderungen darzustellen mit der Anmerkung, dass eine Gegenleistung im öffentlichen Interesse erbracht wird."

Zu einzelnen Punkten wird wie folgt festgehalten:

### **1. Sozialversicherungsrecht:**

#### **Zu §§ 9 und 14 des Entwurfs:**

Die für die Transparenzdatenbank vorgesehene Unterscheidung der Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung in Sozialversicherungsleistungen nach § 9 des Entwurfs und Sachleistungen nach § 14 des Entwurfs ist in mehrfacher Hinsicht zu hinterfragen:

A) Nach § 9 des Entwurfs sollen als Sozialversicherungsleistungen nur Geldleistungen erfasst werden, in den Bezug nehmenden Erläuterungen werden zutreffend das Krankengeld, Wochengeld und die IESG-Leistungen beispielhaft angeführt. Weitere wesentliche Kategorien sind Pensionen sowie Renten aus der Unfallversicherung.

Fraglich bleibt die Zuordnung gleichartiger Leistungen aus den nicht in die Bundeskompetenz fallenden Systemen der Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen der Länder und Gemeinden (§ 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG und § 3 Z 2 B-KUVG).

Auch Funktionärsentschädigungen für ehemalige Versicherungsvertreter/innen nach § 420 Abs. 5 ASVG iVm § 553 Abs. 4 bis 7 ASVG kommen als Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung nach § 9 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs oder ihrem Wesen nach eher als Versorgungsbezüge nach § 9 Abs. 2 des Entwurfs in Betracht, ohne dort angeführt zu sein.

B) Die gesetzliche Krankenversicherung ist zwar grundsätzlich nach dem Sachleistungsprinzip organisiert, sieht jedoch vielfach als Ersatz für eine Sachleistung eine Zahlung eines Geldbetrages vor. Beispielhaft werden in diesem Zusammenhang Wahlarztkostenerstattungen, Zuschüsse für Heilbehelfe und Hilfsmittel, satzungsmäßige Zuschüsse bei Fehlen vertraglicher Regelungen (zB für Psychotherapie) und Pflegekostenzuschüsse für die Inanspruchnahme von nicht landesfondsfinanzierten Krankenanstalten genannt. Diese Leistungen werden systematisch als Surrogat einer Sachleistung den Sachleistungen zugezählt; ob sie aber unter die einschränkende Definition der zu erfassenden Sachleistungen nach § 14 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs fallen, scheint insofern fraglich, als bei privaten Leistungserbringern ohne Vertragsbeziehung zur Sozialversicherung der Begriff „öffentlicher Gesundheitseinrichtungen“ kaum anwendbar scheint; dies gilt zB auch hinsichtlich der Leistungen für PRIKRAF-Spitäler oder der Zahlung eines Kurkostenzuschusses für die Inanspruchnahme einer privaten Kureinrichtung.

C) Darüber hinaus ist im Bereich des GSVG das Institut der Geldleistungsberechtigung für Leistungen der Krankenversicherung gesetzlich vorgesehen, sodass für diese Leistungen jedenfalls Geldleistungscharakter anzunehmen ist.

D) Die Leistung der Betriebshilfe nach GSVG und BSVG ist zwar unzweifelhaft eine Sachleistung, aber nach ho. Auffassung nicht vom Sachleistungsbegriff des § 14 des Entwurfs umfasst.

Was die Ermittlung des Wertes der Sachleistungen im Bereich der Sozialversicherung nach § 14 Abs. 2 des Entwurfs anlangt, so wird bemerkt, dass die Krankenversicherungsträger nach § 81 Abs. 1 ASVG einmal im Kalenderjahr die Versicherten über die Kosten der von ihnen und ihren Angehörigen in Anspruch genommenen Sachleistungen zu informieren haben, sodass den Krankenversicherungsträgern eine entsprechende Information der erbrachten Sachleistungen an die einzelnen Leistungsempfänger/innen zur Verfügung steht. Aus ho. Sicht erübrigt sich daher eine weitere (separate) Bewertung dieser Sachleistungen in Form einer statistisch ermittelten Zahl durch einen Bewertungsbeirat.

Eine Bewertung oder Zuordnung von Sachleistungen der Krankenversicherung könnte also über die LIVE-Daten erfolgen, wenngleich auch diese Daten mit Unschärfen behaftet sind.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Pensionen um im Umlageverfahren finanzierte Leistungen handelt, es also unlogisch ist, die Bemerkung, der Leistung stünden Beiträge im Umlagesystem gegenüber nur bei den übrigen Leistungen anzuführen; zumal ist der Ausdruck Umlageverfahren ein Fachausdruck aus der Versicherungsmathematik und speziell im Pensionsrecht verwendet (Begriffspaar: kapitalgedeckte Finanzierung/Umlageverfahren).

#### Zu § 11 des Entwurfs:

Hinsichtlich der Förderungen nach § 11 des Entwurfs wird darauf hingewiesen, dass auch im Sozialversicherungsbereich dem § 11 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs analoge Einnahmenverzichte in Form von Unterdeckungen für Leistungen bestehen, wie zB im Zusammenhang mit dem Unfallversicherungsschutz für Mitglieder von Rettungsorganisationen oder für Schüler/innen und Student/innen.

#### Zu § 22 des Entwurfs:

Die Verordnungsermächtigung nach § 22 Abs. 1 des Entwurfs ist aus ho. Sicht im Hinblick auf das verfassungsmäßige Gebot der hinreichenden Determination (Legalitätsprinzip) kritisch zu betrachten, wenn ohne weitere Kriterien Ausnahmen oder Erweiterungen von in die Transparenzdatenbank aufzunehmenden Leistungen in die Kompetenz des Ordnungsgebers gestellt werden.

#### Zu § 26 des Entwurfs:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Daten über die erbrachten Sachleistungen (auf Grund der Abrechnungsläufe mit den Vertragspartnern) den Versicherungsträgern erst mit gewisser Verzögerung vorliegen und daher nicht – wie im § 26 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen – schon am Jahresende für das abgelaufene Jahr zur Verfügung stehen.

#### Redaktionelle Anmerkungen:

In redaktioneller Hinsicht wird seitens des ho. Ressorts bemerkt, dass im Entwurfstext (zB in den §§ 15 Abs. 1 Z 2, 16 Abs. 1 und 2 sowie 19 Abs. 2 des Entwurfs) und in den Erläuterungen (zB Erl. zu den §§ 4, 15, 16 und 19 des Entwurfs) wiederholt der „Hauptverband der Sozialversicherungsträger“ (in der jeweils grammatikalisch richtigen Form) genannt wird, richtig müsste es heißen „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ (in der jeweils grammatikalisch richtigen Form).

### Kosten:

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht wird nach Befassung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger festgehalten, dass diesem zum jetzigen Zeitpunkt eine seriöse Darstellung der durch die Umsetzung des gegenständlichen Entwurfs entstehenden Kosten (sowohl Errichtungskosten als auch Kosten des laufenden Betriebes) auf Grund dessen derzeit relativ weiten Interpretationsmöglichkeiten nicht möglich ist. Für das Bundesministerium für Gesundheit wird hinsichtlich der sozialversicherungsrelevanten Daten kein finanzieller Aufwand entstehen.

## **2. IVF-Fonds-Gesetz**

### Zu §§ 7 und 8 des Entwurfs:

Gemäß dem in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit fallenden IVF-Fonds-Gesetz, BGBl. I Nr. 180/1999, idgF., trägt der Bund nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Kosten der In-vitro-Fertilisation. Die Kostenübernahme erfolgt durch den IVF-Fonds, die Mittel des Fonds werden gemäß § 3 Abs. 1 leg.cit. durch Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, der Krankenversicherungsträger, der Krankenfürsorgeeinrichtungen, des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs und sonstiger privater Versicherungsunternehmen aufgebracht.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch den beim Bundesminister für Gesundheit eingerichteten IVF-Fonds. Die Daten über die im Rahmen des IVF-Fonds durchgeführten IVF-Versuche werden in dem von der Gesundheit Österreich GmbH (ÖBIG) geführten IVF-Register erfasst.

Entsprechend den Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs wären auch die Leistungen des IVF-Fonds in die Transparenzdatenbank aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird Folgendes festgehalten:

Pro Jahr werden seitens des IVF-Fonds rund 6.500 IVF-Fonds-Versuche mitfinanziert. Entsprechend den Ausführungen im Transparenzdatenbankgesetz wären daher für rund 13.000 Patienten/-innen die Daten hinsichtlich der Kostenbeteiligung an das Bundesrechenzentrum zu übermitteln. Dies wäre entweder in Form von entsprechenden Einzelmeldungen durch das ho. Ressort durchzuführen, was mit einem entsprechend hohen Verwaltungsaufwand einhergehen würde. Eine andere Möglichkeit wäre die Schaffung einer elektronischen Schnittstelle zwischen dem IVF-Fonds-Register und der Datenbank im Bundesrechenzentrum. Innerhalb der knapp bemessenen Frist können diesbezüglich keine Kostenberechnungen angestellt werden.

Festgehalten wird, dass es im Bereich des IVF-Fonds um hochsensible Gesundheitsdaten handelt; eine Datenweitergabe erscheint insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht äußerst bedenklich. Darüber hinaus wird eine Berücksichtigung der Mitfi-

nanzierungen aus dem IVF-Fonds im Rahmen der Transparenzdatenbank auch aus budgetären und finanziellen Gründen abgelehnt.

### **3. Studienunterstützungen gemäß StudFG und außerordentliche Unterstützungen gemäß SchBG:**

Gemäß § 68 Studienförderungsgesetz 1992 können vom BMG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Studienunterstützungen an Studierende an MTD- und Hebammenakademien gewährt werden. Festzuhalten ist, dass die Überführung von MTD- und Hebammenakademien auf Fachhochschul-Bachelorstudiengänge bereits in allen Bundesländern erfolgt ist und daher diese Leistungen vom BMG nur mehr für die auslaufenden Akademien anfallen, in den nächsten Jahren zur Gänze wegfallen und daher als Leistungen des BMG nicht mehr relevant sind. Studienunterstützungen von Studierenden an Fachhochschulen sind vom BMWF zu gewähren.

Gemäß § 20a Schülerbeihilfengesetz 1983 können vom BMG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung außerordentliche Unterstützungen für Schüler an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gewährt werden. Festgehalten wird, dass es derzeit nur mehr fünf MTF-Schulen gibt und dass in den letzten fünf Jahren lediglich an zwei Personen außerordentliche Unterstützungen gewährt wurden.

Die Meldungen wären in Form von entsprechenden Einzelmeldungen an die BRZ GmbH durch ho. Ressort durchzuführen. Für eine vollständige Meldung gemäß § 17 TDBG wären die Antragsformulare um die erforderlichen Daten (z.B. SV-Nummer) zu erweitern.

### **4. § 16 Suchtmittelgesetz (SMG):**

Das Bundesministerium für Gesundheit ist leistende Stelle (§ 7 des Entwurfs) in Bezug auf Förderungen gemäß § 16 SMG – dies betrifft die Drogenberatungs-, Behandlungs- und Betreuungsstellen (kurz: Drogenhilfeeinrichtungen). Darüber hinaus werden auch die Fachstellen für Suchtprävention, Präventionseinrichtungen und einschlägige Fachveranstaltungen vom ho. Ressort gefördert. Sämtliche dieser Förderungen würden als Leistungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 des Entwurfs der Mitteilungspflicht des ho. Ressorts als leistende Stelle an die BRZ GmbH (§ 15 ff des Entwurfs) unterliegen.

Allerdings wäre im Großteil der Förderungsfälle nicht nur das BMG mitteilungs-pflichtig. Soweit nämlich Grundlage der Förderung § 16 SMG ist (dies betrifft also die Förderung der Drogenhilfeeinrichtungen, nicht aber die sonstigen Förderungen im Suchtmittelbereich), ist die Förderung durch den BMG ex lege von der Förderung ein- und derselben Drogenhilfeeinrichtung durch zumindest eine andere Gebietskörperschaft abhängig gemacht. D.h., dass in diesen Fällen nicht nur der BMG, sondern parallel auch die im betreffenden Förderfall ebenfalls als leistende Stelle fungierende(n) ko-fördernde(n) Gebietskörperschaft(en) hinsichtlich des jeweiligen Zuschusses mitteilungs-pflichtig wäre(n).

Insgesamt werden aus den dafür im BMG nach Maßgabe der nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmitteln jährlich ca. 45 Drogenhilfeeinrichtungen (nicht eingerechnet jene Förderungen für Einrichtungen, deren Träger Gebietskörperschaften sind; siehe § 6 Abs. 2 des Entwurfs), Präventionseinrichtungen und Fachveranstaltungen gefördert, für die somit der BMG mitteilungsspflichtig wäre. Mehr als 30 dieser vom BMG gewährten Förderungen unterliegen gemäß § 16 SMG parallel auch der Bedingung der Bezuschussung durch eine ko-fördernde Gebietskörperschaft, so dass in diesen Fällen auch die ko-fördernde Gebietskörperschaft hinsichtlich des von ihr gewährten Zuschusses mitteilungsspflichtig wäre. Auf den damit einher gehenden zusätzlichen Aufwand und die dadurch verursachten Kosten wird hingewiesen.

### **5. Veterinärrecht:**

Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Veterinärrechts keine Einwände gegen das Gesetz.

Nach der Definition der "Förderungen" im Gesetz werden die Ausmerzentschädigungen nach IBR/IPV-Gesetz, Bangseuchengesetz und Rinderleukosegesetz unter diesen Begriff fallen. Allerdings wohl auch die Entschädigungen nach Tierseuchengesetz und Tiergesundheitsgesetz, da auch in diesen Fällen der Bund keinerlei geldwerte Gegenleistung erhält (die getöteten Tiere sind wertlos und unschädlich zu beseitigen).

### **6. Leistungen der Bundesgesundheitsagentur:**

Die Bundesgesundheitsagentur (BGA), deren Geschäfte vom Bundesministerium für Gesundheit geführt werden, ist nach ho. Einschätzung eine leistende Stelle im Sinne des § 7 des Entwurfes.

Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche abgewickelten Zahlungen der BGA nicht unter Leistungen und Einkommen im Sinne des § 8 des Entwurfes fallen, da die BGA in Umsetzung einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zu den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zwecken eingerichtet ist.

### **7. Zahlungen an Rechtsträger gemeinnütziger Krankenanstalten:**

Hinsichtlich der vom Bundesministerium für Gesundheit abgewickelten Zahlungen an Rechtsträger gemeinnütziger Krankenanstalten als Ersatz für die Abschaffung der Selbstträgerschaft im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der auszubehandelnden Beträge an jeden einzelnen Rechtsträger in einer Verordnung des BMF gemeinsam mit dem BMG exakt festgelegt ist. Daher ist aus ho. Sicht die geforderte Transparenz gegeben und somit eine separate Meldung an die Transparenzdatenbank nicht erforderlich.

**8. Kosten:**

Zusammenfassend wird im Hinblick auf die Kostenauswirkungen davon ausgegangen, dass jede einzelne Auszahlung (in welcher Form immer) an die BRZ GmbH zu melden sein wird, was naturgemäß mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand einhergehen wird. Nachdem die Modalitäten der Meldungen im Detail noch nicht feststehen, ist eine Kostenschätzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt seriös nicht möglich.

Abschließend wird festgehalten, dass für das Bundesministerium für Gesundheit im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen ein entsprechender budgetärer und personeller Aufwand im Hinblick auf allfällige Beschwerden gemäß § 20 (Rückmeldungen) des Entwurfs entstehen würde. Es lässt sich aus Sicht des ho. Ressorts nicht im Vorhinein abschätzen, welchen Bearbeitungs- und Kostenaufwand derartige Beschwerden beim BMG verursachen würden. Mit entsprechenden Mehrkosten ist jedenfalls zu rechnen.

Das Bundesministerium für Gesundheit geht davon aus, dass die mit dem Transparenzdatenbankgesetz verbundenen zusätzlichen Kosten vom Bundesministerium für Finanzen getragen bzw. dem ho. Ressort entsprechende budgetäre Mittel seitens des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung gestellt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt